

Professor Dr. Henning Radtke und Martina Matula, Hannover*

„Verspätete Rache“

THEMATIK	Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung; Erfolgsqualifikation; Mittäterschaft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übung für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

* Der Autor *Radtke* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und internationales Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Die Autorin *Matula* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Der vorliegende Fall wurde an der Leibniz Universität Hannover als 3. Klausur im Rahmen der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene des Autors *Radtke* ausgegeben.

■ SACHVERHALT

A und B sind schon seit Schulzeiten miteinander befreundet. Sie beschließen, gemeinsam zum anstehenden zehnjährigen Klassentreffen ihrer alten Schule in Hannover zu gehen. Dort treffen sie den ihnen schon seit jeher verhassten Klassenprimus J wieder, der ihnen bestens gelaunt von seinem wirtschaftlich erfolgreichen Juweliergeschäft und seiner Ehe mit As Jugendliebe berichtet. In seinem Stolz auf seine geschäftlichen Erfolge legt er seinen früheren Mitschülern detailliert dar, dass der Schmuck in seinem Geschäft absolut diebstahlsicher aufbewahrt wird und die Kasse durch ein Passwort geschützt ist, welches nur ihm selbst bekannt ist. A und B, die sich beide nur mit Gelegenheitsjobs über Wasser halten, beschließen, es J heimzuzahlen und ihn zu überfallen.

An einem Freitagabend – kurz vor Ladenschluss des Juweliergeschäfts – treffen sich die beiden, um ihren gemeinsamen Plan in die Tat umzusetzen. A trägt, wie immer – und ohne, dass ihm dies weiter bewusst ist – ein Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 5,5 cm bei sich. B weiß, dass A dieses stets bei sich führt. Um dem A in nichts nachzustehen, beschließt B, ein Butterflymesser mitzunehmen. Davon sagt er A nichts. Gemeinsam machen sich A und B so ausgerüstet auf den Weg. A, immer noch von Eifersucht geplagt, meint zu B: „Wenn der irgendwie aufmuckt, machen wir den kalt.“ B hält dies für einen Scherz und lacht, obwohl er den Jähzorn des A kennt. Vor dem Geschäft von J angekommen, warten die beiden bis der letzte Kunde den Laden verlässt und stürmen anschließend hinein. A zückt sofort sein Taschenmesser und schreit dem vor der geschlossenen Kasse stehenden J zu: „Her mit dem Geld aus der Kasse oder ich stech dich ab.“ Dieser lässt sich davon nicht im Geringsten beeindrucken, sondern lacht hämisch und meint: „Ihr zwei Verlierer habt doch ohnehin nicht den Mumm dazu.“ A, der nach dieser Schmähung äußerst erregt ist, wirft wütend sein Taschenmesser in Richtung des J. Dabei bedenkt er nicht, J mit dem Messer treffen und ihn dadurch verletzen zu können. Er möchte den J lediglich einschüchtern und das Messer an diesem vorbei werfen. J jedoch will dem vermeintlich direkt auf ihn zufliegenden Messer ausweichen und macht einen Ausfallschritt. Infolgedessen trifft ihn das Messer so unglücklich am Hals, dass die Halsschlagader durchtrennt wird und J durch Verbluten stirbt. Über diese Entwicklung erschrocken, verlassen A und B ohne Beute das Juweliergeschäft.

Um möglichst schnell fliehen zu können, springen die beiden in ein an einer roten Ampel haltendes Taxi. B zückt sein Messer und hält es dem Taxifahrer T an den Hals. A fordert von T: „Gib Gas, wenn dir dein Leben lieb ist.“ T befolgt diesen Rat und fährt mit A und B als „Fahrgästen“ davon. 5 km stadtauswärts lassen sie T anhalten. A und B setzen ihre Flucht zu Fuß fort und freuen sich über die „kostenlose“ Taxifahrt.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten ausschließlich nach dem StGB. Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt. §§ 239 a und 239 b StGB sind nicht zu prüfen. Ein Butterflymesser stellt gemäß § 1 II Nr. 2 b WaffG iVm Nr. 1.4.3 der Anlage 2 eine Waffe iSd Waffengesetzes dar.